

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 17.09.2022

Prüfungsteil: **EStG Teil I**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Hinweise:

- Vorschriften ohne Klammer () sind zwingend zu nennen, ansonsten erfolgt ein (teilweiser) Punktabzug; z. B. Abzug von ½ Punkt, wenn die Vorschrift nicht genannt wird.
- Vorschriften in Klammern dienen nur der Erläuterung und führen bei Nichtnennung nicht zu Punktabzug; ggf. können diese jedoch die schriftliche Begründung ersetzen.

Sachverhalt 1: (20 Punkte)

Allgemeines	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG). Unterscheidung Arbeitslohn aus einem aktiven und aus einem ehemaligen Beschäftigungsverhältnis .	
1.1. bis 31.7.2021 Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis (§§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 LStDV).	
Ab 1.8.2021 Versorgungsbezüge aus einem früheren Dienstverhältnis in Form einer lebenslangen monatlichen Pension (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LStDV).	
Einnahmen Bruttoarbeitslohn (§ 8 Abs. 1 EStG und § 2 Abs. 1 LStDV)	
Januar bis Juli 2021 monatlich 10.000 € = 7 x 10.000 € =	70.000 €
Versorgungsbezüge gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG:	
August bis Dezember 2021 monatlich 600 € = 5 x 600 € =	+ 3.000 €
Einnahmen gesamt	73.000 €
Versorgungsfreibetrag	
Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gemäß § 19 Abs. 2 EStG . Höhe hängt ab vom Jahr des Versorgungsbeginns . RK bezieht ab 2021 Versorgungsbezüge , so dass sich gemäß (§ 19 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Satz 4 Buchstabe b EStG) folgende Berechnung ergibt: 15,2 % des Zwölffachen des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat = 12 x 600 € x 15,2 % = 1.094,40 € . Höchstbetrag von 1.140 € nicht überschritten .	
Hinzu kommt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 342 € . Insgesamt ergibt sich ein Betrag von 1.436,40 € . Der Betrag ermäßigt sich gemäß (§ 19 Abs. 2 Satz 12 EStG) für jeden vollen Monat , für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, um je ein Zwölftel = 7/12 von 1.436,40 € = 837,90 € . Es verbleibt ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 598,50 €, aufgerundet 599 € .	
Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen	

Einnahmen gesamt	73.000 €
abzüglich Versorgungsfreibetrag	<u>- 599 €</u>
steuerpflichtige Einnahmen	72.401 €
Werbungskosten	
<p>Aufwendungen für Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte vom 1.1. bis 31.7.2021 über die Entfernungspauschale als WK abzugsfähig, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.</p> <p>Aufgrund der Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers hat RK seine erste Tätigkeitsstätte gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG in München.</p> <p>Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind, (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EStG).</p>	
<p>Für den VZ 2021 gilt ab dem 21. Kilometer eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer von 0,35 € (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 Buchstabe a EStG).</p> <p>Abziehbar sind grundsätzlich 105 Arbeitstage x 20 km x 0,30 €/Entfernungskilometer = 630,00 € sowie 105 Arbeitstage x 34 km x 0,35 €/Entfernungskilometer = 1.249,50 €, gesamt 1.879,50 €.</p> <p>Die tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel betragen allerdings insgesamt 2.296 € (1.960 € + 336 €).</p> <p>Sie können gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG als WK angesetzt werden, da sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.</p>	
<p>Der Werbungskosten-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen gemäß (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) EStG) ist auch zu berücksichtigen, wenn bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 EStG (aktive Bezüge) höhere Werbungskosten anzusetzen sind.</p> <p>Tatsächliche Werbungskosten sind laut Sachverhalt nicht angefallen.</p>	
Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Steuerpflichtige Einnahmen	72.401 €
Abzüglich tatsächlicher Werbungskosten (aktive Bezüge)	- 2.296 €
Abzüglich WK-PB gemäß (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG) (Versorgungsbezüge)	<u>- 102 €</u>
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	70.003 €
Sonstige Einkünfte	
<p>Ab dem 1. August 2021 bezieht RK aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.800 €.</p> <p>Die Leibrente gehört zu den sonstigen Einkünften gemäß (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m.) § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.</p>	
Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen	
<p>Einnahmen sind gemäß § 8 Abs. 1 EStG die Bruttorente. Ansatz gemäß § 11 Abs. 1 EStG mit Zufluss. August bis Dezember 2021 $5 \times 1.800 \text{ €} =$ 9.000 €</p> <p>Der der Besteuerung unterliegende Anteil der Altersrente hängt gemäß (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG) vom Jahr des Rentenbeginns ab. Es gilt das sogenannte Kohortenprinzip.</p>	
<p>Bei Rentenbeginn im Jahre 2021 beträgt der Besteuerungsanteil 81 %. Die Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente erfolgt aber erst in dem Jahr, das dem Jahr des</p>	

<p>Rentenbeginns folgt (= erstes „volles“ Rentenjahr), vergleiche § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 5 EStG. Der steuerfreie Teil gilt vorbehaltlich (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 6 EStG) für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Ermittlung des steuerpflichtigen Anteils der Leibrente: 81 % von 9.000 € = 7.290 €</p>	
Werbungskosten	
<p>Da keine (höheren) tatsächlichen Werbungskosten angefallen sind, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag gemäß (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG) in Abzug zu bringen. - 102 €</p>	
Ermittlung der sonstigen Einkünfte	
Steuerpflichtige Einnahmen	7.290 €
Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>- 102 €</u>
Sonstige Einkünfte	7.188 €
Summe	

Sachverhalt 2: (15 Punkte)

Allgemeines zur Auszahlung der Lebensversicherung	
<p>MV erzielt in Form der Einmalzahlung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m.) § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.</p>	
<p>Da die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt wird, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen, d. h. die Hälfte unterliegt nicht der Besteuerung, vergleiche § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG.</p>	
<p>Unabhängig von der hälftigen Freistellung unterliegt der gesamte Unterschiedsbetrag dem Kapitalertragsteuerabzug, vergleiche (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 2. Halbsatz EStG). Die Kapitalertragsteuer beträgt gemäß (§ 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG) 25 %.</p>	
<p>Die hälftige Steuerfreistellung kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden. Der steuerpflichtige Teil unterliegt nicht dem Abgeltungsteuersatz des (§ 32d Abs. 1 EStG), sondern es kommt der progressive persönliche Steuertarif gemäß (§ 32a Abs. 1 EStG) zur Anwendung, vergleiche § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG.</p>	
<p>Die einbehaltene Kapitalertragsteuer kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet werden.</p>	
Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen	
<p>Ermittlung der Einnahmen, Ansatz mit Zufluss gemäß (§ 11 Abs. 1 EStG):</p>	
Auszahlungsbetrag	100.000 €
abzüglich eingezahlte Beiträge	<u>- 90.000 €</u>
= Unterschiedsbetrag	10.000 €
abzüglich steuerfreier Anteil	<u>- 5.000 €</u>
= steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag	5.000 €
<p>Gemäß (§ 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m.) § 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG können keine</p>	

tatsächlichen Werbungskosten geltend gemacht werden.

Damit sind die **Aufwendungen** für die **Beratung** im Zusammenhang mit der Auszahlung der Lebensversicherung **nicht als Werbungskosten abzugsfähig.**

Da **bislang kein Freistellungsauftrag** erteilt worden ist, kann der **Abzug** des **Sparer-Pauschbetrags** im Rahmen der **Einkommensteuer-Veranlagung beantragt werden**, vergleiche **§ 32d Abs. 4 EStG.**

Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Abs. 9 EStG	- 801 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen	4.199 €
Summe	